

Unilever Deutschland
Produktions GmbH & Co. OHG
Langnesestr. 1
64646 Heppenheim

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53e621-Unilever-4-Gla

Bearbeiter/in: Claudia Glaser
Durchwahl: 06151 12 - 3754

Datum: 17. August 2020

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Tenor

Auf Antrag vom 30. Juli 2019 wird der

Unilever Deutschland Produktions GmbH & Co. OHG

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64646 Heppenheim, Langnesestr. 1
Gemarkung: Heppenheim
Flur: 26
Flurstück: 1/14,

die Anlage zur Herstellung von Eiscreme (Eiscremewerk) wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Änderungen der Ammoniak-Kälteanlage (Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Eiscreme):

- Errichtung und Betrieb eines neuen Ammoniakabscheiders (B33) zur Versorgung der Formiat-Anlage sowie der MVB-Kühlräume einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen und
 - der Errichtung eines neuen Maschinenhauses 6 (Turm) im Innenhof für den neuen Abscheider sowie
 - Errichtung und Betrieb von drei neuen Plattenwärmetauschern inklusive zugehöriger Rohrleitungen zur Kühlung des Formiats

- Verlegung der Verbraucher Tunnel XW und RIA S vom Abscheider B16 auf den vorhandenen Abscheider B8, insbesondere Errichtung und Betrieb neuer Rohrleitungen

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das **BVT-Merkblatt:**
Nahrungsmittelindustrie.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Maschinenhauses 6 (Turm), einschließlich der Zustimmung zu den Abweichungsanträgen nach § 73 Abs. 1 HBO über die Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen (§ 6 Abs. 1 HBO) zwischen vorhandenem Kühltunnel und neuer Stahltreppe sowie zwischen Halle 1 und Halle 2 zum Turm (Maschinenhaus 6)

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen das Anzeigeeerfordernis nach § 40 AwSV.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Der Antrag nach § 16 BlmSchG vom 30. Juli 2019
- Die nachstehend genannten Antragsunterlagen:

<u>Kap.</u>		<u>Seite</u>
1	Antragsformular 1/1	Seite 1 bis 5 von 5
	Antragsformular 1/1.2 (Zulassung des vorzeitigen Beginns)	Seite 1 bis 2 von 2
	Formular 1/1.4 (Ermittlung der Investitionskosten)	1 Seite
	Formular 1/2 (Genehmigungsbestand der gesamten Anlage)	2 Seiten

2	Inhaltsverzeichnis Abkürzungsverzeichnis	Seite 1 bis 3 Kapitel 2 1 Seite
3	Kurzbeschreibung Titelblatt	Seite 1 bis 3 Kapitel 3 1 Seite
4	Betriebs-/Geschäftsgeheime Unterlagen	Seite 1 Kapitel 4
5	Standort und Umgebung Kurzbeschreibung Beschreibung der örtlichen Lage Topografische Karte Übersichtsplan vom 04.07.2019 Projektbereiche im Lageplan vom 30.07.2019 Projektbereiche im Lageplan mit Funktionsbereichen (30.07.20) Projektbereiche Luftbild Übersicht Funktionsbereiche Lageplan Werk Heppenheim vom 06.03.2018	1 Seite Kapitel 5 Seite A1 bis A2 1 Seite 1 Seite Seite B1 Kapitel 5 Seite B2 Kapitel 5 Seite B3 Kapitel 5 Seite 2 Kapitel 5 LP-073
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung Kurzbeschreibung A. Beschreibung der Anlage zur Herstellung von Eiskrem B. Beschreibung der Ammoniak-Kälteanlage Blockfließbild IST vom 17.07.2019 Blockfließbild SOLL vom 02.04.2020 C. Beschreibung der geplanten Maßnahmen D. Projektbereiche Formiat & MBV Räume vom 17.09.2019 Projektbereiche XW § RIAS vom 17.09.2019 Deckblatt R&I Schemata R&I Schemata Kälteanlage Wasseraufbereitung v. 10.08.2017 R&I Schemata Kälteanlage Kältemaschinenhaus v. 24.07.2019 R&I Schemata Kälteanlage Kältemaschinenhaus/Kühlhaus 3 vom 24.07.2019 R&I Schemata Kälteanlage Transportbrücke Ost vom 24.07.2019 R&I Schemata Kälteanlage Produktionshalle 1 vom 24.07.19 R&I Schemata Kälteanlage Produktionshalle 2/3 vom 24.07.19 R&I Schemata Kälteanlage Produktionshalle3/TB West v. 24.07.19 R&I Schemata Produktionshalle 4 vom 24.07.2019 R&I Schemata Kälteanlage Produktionshalle 1 SOLL v. 02.08.17 R&I Schemata Kälteanlage Produktionshalle 2/3 SOLL v. 02.08.17 Formular 6/1 (Betriebseinheiten) Formulare 6/2 und 6/3 (Apparateliste)	Seite 1 Kapitel 6 2 Seiten Seite B1 bis B4 Kapitel 6 Seite B4 Kapitel 6 Seite B5 Kapitel 6 Seite C1 bis C2 Kapitel 6 Seite D1 Kapitel 6 Seite D2 Kapitel 6 1 Seite S919-S11 S919-S12 bis S919-S16 S919-S17 S919-S21 S919-S22 bis S919-S25 S919-S31, S919-S42 S919-S41 S919-S51 S919-S22 bis S919-S24 S919-S42 Seite 1 von 1 22 Seiten

7.1	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Kurzbeschreibung	Seite 1 Kapitel 7
	Formular 7/5 (Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen)	2 Seiten
	Sicherheitsdatenblatt Ammoniak	32 Seiten
8.	Luftreinhaltung	Seite 1 Kapitel 8
9	Abfallvermeidung und Abfallverwertung	
	Kurzbeschreibung	Seite 1 Kapitel 9
	Formular 9/1 (Abfälle zur Verwertung)	3 Seiten
	<i>Formular 9/2 (Abfälle zur Beseitigung)</i>	<i>entfällt</i>
10	Abwasser	Seite 1 Kapitel 10
11	<i>Abfallentsorgungsanlagen</i>	<i>entfällt</i>
12	Abwärmenutzung/Energieeinsparung	Seite 1 Kapitel 12
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	Seite 1 Kapitel 13
14	Anlagensicherheit	
	Kurzbeschreibung	Seite 1 bis 2 Kapitel 14
	Formular 14/1	Seite H1
	Formular 14/3	2 Seiten
	Gutachten der consilab Gesellschaft für Anlagensicherheit, Frankfurt a. M. zu angemessenen Abständen nach dem Leit- faden KAS-18 für die Ammoniak-Kälteanlage der Unilever in Heppenheim vom 22.10.2019	21 Seiten
	Ausbreitungsberechnung des Ingenieurbüros für Kältetechnik, Hagen im Bremischen vom 27.09.2018 inkl. Anlagen	29 Seiten
15	Arbeitsschutz	
	Kurzbeschreibung	Seite 1 Kapitel 15
	Formular 15/1 (Arbeitsstättenverordnung)	I1 bis I3
	Formular 15/2 (Gefahrstoffverordnung, BetriebssicherheitsVO)	J1
	Formular 15/3 (Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften)	K1
16	Brandschutz	Seite 1 bis 2 Kapitel 16
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Kurzbeschreibung	Seite 1 bis 2 Kapitel 17
	Formular 17/7 (HBV-Anlagen)	L1 bis L3
	Bericht der TÜV Technischen Überwachung Hessen vom 09.12.13 über die Prüfung einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe nach VAWS	2 Seiten

Prospekt Beschichtung der CTS GmbH	6 Seiten
Zertifikat des TÜV Nord über die Anerkennung der CTS GmbH als Fachbetrieb nach WHG vom 03.09.2018	1 Seite
Bericht der TOS Prüf GmbH vom 17.01.2020 über die Prüfung des Abscheiders B33	2 Seiten
18 Bauantrag	
Kurzbeschreibung	Seite 1 bis 2 Kapitel 18
Deckblatt	1 Seite
Formulare Bauantrag	6 Seiten
Liegenschaftsplan zum Bauantrag vom 04.07.2019	4 Seiten
Anlagenbeschreibung	1 Seite
Berechnung BRI und Nutzfläche	2 Seiten
Grundriss, Schnitte, Ansichten, Details vom 01.10.2019	Plan-Nr. 1
Ansichten vom 01.10.2019	Plan-Nr. 2
Abstandsflächen vom 26.06.2019	Plan-Nr. 2
Entwässerung Grundriss und Schnitt vom 15.08.2019	Plan-Nr. 3
Brandschutztechnische Stellungnahme v. 27.02.20 inkl. Anlage	18 Seiten
Flucht- und Rettungsplan Erdgeschoss	1 Seite
Statische Berechnung Hahl & Seelinger	98 Seiten
19 Unterlagen für sonstige Konzessionen	Seite 1 Kapitel 19
20 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Kurzbeschreibung	Seite 1 Kapitel 20
Formular 20/1 (Feststellung der UVP-Pflicht)	M1 bis M3
Formular 20/2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls)	N1 bis N10
21 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Seite 1 Kapitel 21
22 Ausgangszustandsbericht	Seite 1 Kapitel 22

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2

Der **Termin der Inbetriebnahme** der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens **2 Wochen** vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.7

Gemäß § 31 BImSchG ist bei Störungen oder sonstigen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

1.8

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

2. Immissionsschutz/Sonstige Betreiberpflichten

2.1 Beschaffenheit und Betrieb der Anlage/Anlagensicherheit

Prüfungen

2.1.1

Vor Inbetriebnahme der Kälteanlage hat auf Grundlage der Genehmigung eine Sachverständigenprüfung nach § 29a BImSchG zu erfolgen. In der Abnahmeprüfung sind die im Anhang 5 der TRAS 110 aufgeführten Themenpunkte, zu bearbeiten. Die Abnahmeprüfung sollte erst erfolgen, wenn alle sicherheitstechnisch relevanten Bauteile installiert und betriebsbereit sind.

2.1.2

Es sind alle 5 Jahre wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Kälteanlage durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Bei dieser Prüfung ist darüber hinaus festzustellen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind. Der beauftragte Sachverständige muss über die erforderliche Fachkunde gemäß § 7 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) verfügen.

2.1.3

In die Atmosphäre abblasende Sicherheitsventile sind alle 5 Jahre im ausgebauten Zustand einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

2.1.4

An der Kälteanlage ist jährlich eine Prüfung durch eine sachkundige Person (nach DIN EN 13313) durchzuführen.

Dokumentation

2.1.5

Für die Kälteanlage ist eine Dokumentation zu erstellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- Betreiber und Errichter
- Anlagenbeschreibung (technische Daten, relevante physikalische, chemische und sicherheitstechnische Stoffdaten, Angaben zum Kältekreislauf mit Mengenangaben)
- amtlicher Lageplan und Einordnung in die Umgebung, Grundstückseigner, Nachbarschaft, benachbarte sicherheitstechnisch relevante Bebauungen und Anlagen
- Lagepläne und Aufstellungspläne, aus denen ersichtlich sind:
 - Angrenzende Bebauung und nahegelegene Schutzobjekte
 - Einzäunungen und Umfriedungen
 - Feuerwehranfahrt, Rüstflächen, Hydranten
 - Fluchtwege
 - Lage der wichtigsten Behälter (Füllgewicht > 1000 kg) des Maschinenraumes, der Schaltwarte
 - Verlauf der Rohrleitungstrassen für Kältemittel und Kälteträger
 - Sicherheitsventilausblaseleitungen
 - Abluft aus Maschinenräumen
 - Not-Aus-Taster
 - Gaswarngeräte, Lage der Gassensoren und Alarmanzeigen
- Angaben zu Kälteanlage mit ammoniakführenden Rohrleitungen und Behältern:
 - Drücke und Nenndruckstufen

- Behälterinhalt im bestimmungsgemäßen Betrieb (>1000 kg)
 - Anordnung der Armaturen mit Zuordnung von Sicherheitsventilen
 - Korrosionsschutz
 - Ausführung der Ausblaseleitung von Sicherheitsventilen
 - Energie-, Medienversorgung
 - Not-Aus-System und Gaswarnanlage
- RI-Fließbild mit sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen gemäß DIN EN 1861 sowie Unterlagen zur installierten Prozessleittechnik
 - Organisatorische Festlegungen:
 - verantwortliche Personen
 - Bedienpersonal
 - Betriebsanweisung
 - Alarmierungsregelung, Einsatzplan für den Ereignisfall
 - Notabschaltung
 - Liste der Einsatzmittel und Schutzausrüstungen für den Ereignisfall
 - Entsorgungsmöglichkeit

Die Dokumentation ist als Bestandteil in das nach Nebenbestimmung Nr. V. 2.1.16 für die Anlage geforderte Sicherheitskonzept einzuarbeiten und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde gemeinsam mit diesem vorzulegen.

2.1.6

Es ist ein Betriebsbuch über Ammoniakfüllungen, Instandhaltung, Störungen und Änderungen der Kälteanlage zu führen.

Alle im Zusammenhang mit Wartungs-, Instandhaltungs-, Beseitigungs- oder Kontrollmaßnahmen geforderten Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 5 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anlagenausrüstung

2.1.7

Die Summe der Volumina aller Behälter im Maschinenraum der Kälteanlage muss mindestens das 1,1-fache des Gesamthaltens an Ammoniak der Anlage einschließlich der Rohrleitungen in flüssiger Form aufnehmen können.

2.1.8

Alle Druckbehälter müssen so aufgestellt sein, dass für Prüfung, Instandhaltung und Reinigung sowie für Flucht- und Rettungswege ausreichende Abstände vorhanden sind.

2.1.9

Sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile, die mit Fremdenergie betrieben werden und die bei einer Störung funktionsfähig bleiben müssen, sind an ein gesichertes Netz oder

eine Energienotversorgung anzuschließen, die mindestens eine sichere Außerbetriebnahme der Kälteanlage und die Funktion der Sicherheits- und Alarmeinrichtungen gewährleistet.

2.1.10

Bei Sicherheitsventilausblaseleitungen ist die Mündung in der Regel senkrecht nach oben anzuordnen und gegen eindringende Feuchtigkeit, z. B. mit lose aufgesetzter Kappe oder Deflektorhaube, zu schützen.

2.1.11

Sammelleitungen von Überströmventilen und Abblaseleitungen von Sicherheitsventilen mit Ammoniak sind mit Informationen zur Kältemittelfließrichtung und mit dem Text "Sicherheitsleitung" (Abblaseleitungen) bzw. "Überströmleitung" (Überströmleitungen) zu kennzeichnen.

2.1.12

Sicherheitsventile, die in die Atmosphäre abblasen, sind z. B. mit Vorschaltung von Berstscheiben mit Zwischenraumüberwachung und Druckalarmeinrichtung, Gassensor in der Ausblaseleitung oder Verwendung von Sicherheitsventilen mit Elastomerdichtung, mit Drucküberwachung des abgesicherten Anlagenteils mit Alarmierung an die ständig besetzte Stelle bei 2 bar unter dem Ansprechdruck des Sicherheitsventils auszurüsten.

Der Ansprechdruck des den Zwischenraum überwachenden Druckwächters sollte auf einen Druck kleiner als 0,5 bar eingestellt werden. Bei Ansprechen des Wächters muss ein Alarm in der Messwarte bzw. Messstand ausgelöst werden.

2.1.13

Sicherheitstechnisch erforderliche Absperrklappen sind nur in doppelzentrischer Ausführung zulässig. Spindeln für Absperrarmaturen müssen aus nichtrostendem Stahl ausgeführt sein.

2.1.14

Die Kälteanlage muss in den Maschinenräumen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die Freisetzungen von Ammoniak erkennen und melden. Die Inbetriebnahme der Gaswarneinrichtung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Hierbei ist die Kalibrierung und eine Funktionsprüfung der gesamten Gaswarneinrichtung (Gassensor, Gaswarnzentrale und Alarmierung) durchzuführen und bestätigen zu lassen. Der entsprechende Nachweis (Protokoll o. ä.) ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

In regelmäßigen Abständen ist eine Wartung und Inspektion der Gaswarneinrichtung durchzuführen und zu dokumentieren. Die maximalen Wartungsintervalle entsprechen den üblicherweise angewandten Vorschriften nach dem Stand der Technik (siehe z. B. BG RCI, T 021), es sei denn, der Hersteller gibt kürzere Intervalle vor.

2.1.15

Füllen- und Entleeren-Räume, in denen Ammoniak vor Inbetriebnahme bzw. nach Instandhaltungsarbeiten in Druckgeräte gefüllt wird, dürfen nur von unterwiesenen bzw. sachkundigen Personen betreten werden. Diese Räume sind während des Füllvorgangs mittels Warnhinweis deutlich zu kennzeichnen. Diese Räume sind mit besonderen Schutzmaßnahmen auszurüsten (z. B. Absperrung, Sicherung des Rettungsweges, Lüftung).

Beim Füllen sind zur Vermeidung von Störungen durch die Freisetzung von Gasen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Füllleitung muss anlagenseitig, z. B. mit einem Rückschlagventil, und an dem ortsbeweglichen Druckgerät (z. B. Ammoniakfass) mit einem fernbetätigbaren Ventil so ausgerüstet sein, dass bei Gefahr eines nicht bestimmungsgemäßen Füllvorganges das Ventil aus sicherer Entfernung geschlossen werden kann.
- Der Füllvorgang ist jeweils zu überwachen. Die Überwachung kann direkt durch eine fachkundige Person oder indirekt, z. B. durch eine Monitorüberwachung bzw. Prozessleitsysteme, erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass bei Störungen des Normalbetriebs schnell in den Füllvorgang eingegriffen werden kann.
- Die Füllleitungen sind gegen mechanische Beschädigung, z. B. durch Überrollen von Fahrzeugen, zu schützen und an gefährdenden Stellen besonders zu kennzeichnen.
- Die eingesetzten Füllschläuche müssen den Anforderungen der DIN EN 1736 für „Gelegentlich bewegte flexible Rohrleitungsteile“ entsprechen. Sie dürfen maximal eine Nennweite von DN 25 haben.
- Beim Entleeren sind insbesondere die Anforderungen der TRBS 3145/TRGS 725 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter - Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“ zu berücksichtigen.

Störfallvorsorge

2.1.16

Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Kälteanlage ist ein Sicherheitskonzept im Zusammenhang mit der bestehenden Ammoniak-Kälteanlage zu erstellen bzw. das bereits Vorhandene für die Gesamtanlage anzupassen. Die Umsetzung des Konzeptes ist durch ein entsprechendes Management sicherzustellen.

Das Konzept ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen oder zu übergeben.

2.1.17

Die Anlagenbetreiberin hat zu veranlassen, dass für die Anlagenerweiterung gemäß § 29 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG während der Inbetriebnahmephase der geänderten Anlage überprüft wird, ob die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen sowie dem Genehmigungsbescheid geändert ist und betrieben werden kann. Diese sicherheitstechnische Prüfung ist von einem in Hessen bekanntgegebenen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Schwerpunkte der Prüfung sind:

- Nachweis der Realisierung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Anlagenkomponenten
- Überprüfung bzw. Nachweis der Funktion der technischen störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen einschließlich der MSR¹-Schutzeinrichtungen, soweit dies nicht durch die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen oder durch den Ausrüstungslieferanten bereits erfolgt ist
- Prüfung der vorhandenen und erforderlichen betrieblichen Dokumente in Bezug auf die sichere Beherrschung der Fahrweise der Anlage und der Handlungssicherheit bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV einschließlich Brandschutzordnung)

2.1.18

Die Anlagenbetreiberin hat den Prüfbericht nach Ziffer V. 2.1.17 dieses Bescheides in zweifacher Ausfertigung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfung vorzulegen. Die Ergebnisse sind unabhängig davon unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich ist.

2.2 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

2.2.1 (Entleeren der Anlagen)

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

2.2.2 (Restbestände verwerten)

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

2.2.3 (Weiterbetrieb)

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

¹ Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen

2.2.4 (Weiterbeschäftigung)

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

2.2.5 (Zutritt verwehren)

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

3. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

3.1 Bauaufsicht

3.1.1

Der Prüfbericht der geprüften Statik ist vor Baubeginn vorzulegen.

3.1.2

Mit den beigefügten Formularen ist der Baufortschritt bei der Bauaufsicht anzuzeigen.

3.2 Brandschutz

3.2.1

Die Erweiterung der Kälteanlage um einen Ammoniak-Abscheider (B33) im Innenhof ist in den Feuerwehrplänen des Werkes nach DIN 14095 darzustellen. Die Pläne sind nach Erstellung dem Kreis Bergstraße, Abteilung Gefahrenabwehr, zur Genehmigung vorzulegen.

3.2.2

An einem Zugangsbereich zum Innenhof des Ammoniak-Abscheiders (B33) ist ein Wandhydrant Typ "F" nach DIN 14461 in Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu installieren.

3.2.3

An den Zugangsbereichen (Notausgänge) vom Innenhof des Ammoniak-Abscheiders (B33) sind auf die vorhandene Brandmeldeanlage aufgeschaltete nicht automatische Melder zu installieren.

3.2.4

Zum Dachbereich der angrenzenden Halle 2 ist den Einsatzkräften der örtlichen Feuerwehr eine sichere Zugangsmöglichkeit in Absprache mit der Brandschutzdienststelle herzustellen.

3.2.5

Im Dachbereich der angrenzenden Halle 2 ist für die Einsatzkräfte der örtlichen Feuerwehr eine Entnahmestelle einer trockenen Steigleitung nach DIN 14462 zu installieren.

3.2.6

Im Erdgeschoss ist innerhalb der Halle 2 am Zugangsbereich zum Innenhof eine Einspeisestelle der trockenen Steigleitung zum Dach der Halle 2 nach DIN 14462 zu installieren und deutlich sichtbar nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

3.2.7

Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan des Werkes ist zu aktualisieren und dem Kreis Bergstraße, Abteilung Gefahrenabwehr, vorzulegen.

3.2.8

Die Absperrschieber und Rohrleitungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft vor Ort nach DIN 2405 zu kennzeichnen. Die Armaturen und Leitungen sind ferner in den Feuerwehrplänen nach DIN 14095 zeichnerisch darzustellen.

3.3 Wasserwirtschaft

3.3.1

Der neue Ammoniak-Abscheider B33 ist Teil der bestehenden Ammoniak-Kälteanlage (Behördeninterne Anlagennummer: Walis 064-31-011-1000003-HBV). Nach Durchführung der beantragten Änderungen ist somit an der **gesamten Ammoniak-Kälteanlage** eine „Prüfung nach wesentlicher Änderung“ durch einen Sachverständigen nach AwSV durchzuführen. Der Prüfbericht ist umgehend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.4, vorzulegen.

3.3.2

Es ist ein lesbarer, übersichtlicher Bestandsplan zu der Ammoniak-Kälteanlage zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.4 vorzulegen.

3.4 Arbeitsschutz

3.4.1

Vor Inbetriebnahme hat eine Prüfung durch eine befähigte Person nach § 15 BetrSichV in Verbindung mit dem Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV zu erfolgen.

3.4.2

Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind durch den Betreiber festzulegen und nach § 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 4 BetrSichV durchzuführen.

3.4.3

Alle notwendigen technischen Unterlagen und Nachweise (z. B. EG-Konformitätserklärung)

sämtlicher sicherheitsrelevanter Anlageteile müssen vor Ort zur Inbetriebnahmeprüfung zur Beurteilung durch die ZÜS² vorgehalten werden.

3.4.4

Der Prüfbericht der Inbetriebnahmeprüfung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Arbeitsschutz, vorzulegen.

3.4.5

Der Alarm- und Gefahrabwehrplan ist nach Abschluss der Baumaßnahmen zu aktualisieren.

3.4.6

Das Brandschutzkonzept ist nach Abschluss der Baumaßnahmen zu aktualisieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Arbeitsschutz, vorzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)' das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Eiscreme wurde am 4. Juni 2013 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 19. Dezember 2015 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-Unilever-0 bestätigt.

Die von den hiermit genehmigten Änderungen betroffene Ammoniak-Kälteanlage ist für sich genommen eine nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage. Die Ammoniak-Kälteanlage wurde am 8. Dezember 1993 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 19. Oktober 1993 durch das Staatliche Amt für Immissions- und Strahlenschutz Darmstadt unter dem Aktenzeichen 3/318/93 VI-ZE/Di-Sch bestätigt.

² Zugelassene Überwachungsstelle

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde nach § 16 BImSchG am 9. April 2020 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Da 43.2-53e621-Unilever-3-Gla genehmigt

Verfahrensablauf

Die Unilever Deutschland Produktions GmbH & Co. OHG hat am 30. Juli 2019 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Eiscreme zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 23. April 2020 vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 22. Juni 2020 rückwirkend zum 23. April 2020 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Die ebenfalls am 30. Juli 2019 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der beantragten Änderungen war am 28. Mai 2020 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden. Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage zur Herstellung von Eiscreme handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 7.31.1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Prüfung durch die zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass eine Ergänzung des für die Anlage vorliegenden Ausgangszustandsbericht vom 25. Juni 2019 durch die hiermit genehmigte Änderung nicht erforderlich ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage zur Herstellung von Eiscreme fällt unter die Nr. 7.27.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für Vorhaben zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Eiscreme ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von der hiermit genehmigten Änderung der Anlage ist ausschließlich die Ammoniak-Kälteanlage als Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Eiscreme betroffen. Bei der

Ammoniak-Kälteanlage handelt es sich um eine für sich genommen genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 10.25 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und damit nicht um ein Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG, sodass per Definition davon auszugehen ist, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen und keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen kann.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie Belange des Brandschutzes
- das Gesundheitsamt des Landkreises Bergstraße hinsichtlich allgemeiner gesundheitspolizeilicher und umwelthygienischer Fragen
- die Stadt Heppenheim hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich abfall-, immissionsschutz- und wasserrechtlicher Belange sowie Belange des Boden- und Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Bei der von der hiermit genehmigten Änderung betroffenen Ammoniak-Kälteanlage handelt es sich um ein geschlossenes System, in das der neue Abscheider B33 über entsprechende Rohrleitungen und Absperrventile eingebunden wird. Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Emissionen sind daher nicht zu erwarten, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG diesbezüglich als erfüllt anzusehen sind.

Lärmschutz

Die hiermit genehmigten neuen Apparaturen wie Pumpen, Rohrleitungen und zugehörige Ventilschaltungen liegen mittig auf dem Betriebsgelände und sind entweder eingehaust oder so verlegt, dass nicht von einem Anstieg der Gesamt-Lärmemissionen des Werkes auszugehen ist. Schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Lärm sind daher nicht zu erwarten, sodass die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG auch in diesem Punkt als erfüllt anzusehen sind.

Anlagensicherheit

Bei der Anlage zur Herstellung von Eiscreme handelt es sich - auch nach der Erhöhung des maximalen Hold Ups an Ammoniak durch den neuen Abscheider B33 - weiterhin um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß Störfall-Verordnung (StörfallV). Die Antragstellerin hat in ihren Antragsunterlagen dargelegt, dass die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Soweit sich hierzu im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Ziffer V. 2.1 des vorliegenden Bescheides gefunden. Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich der Sicherheit der Anlage sind daher als erfüllt anzusehen sind.

Abfallvermeidung und -verwertung

Durch die hiermit genehmigte Änderung der Ammoniak-Kälteanlage fallen keine zusätzlichen Abfälle an, die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind somit erfüllt.

Energieeffizienz

Die Antragstellerin geht davon aus, dass durch die Versorgung der Formiat-Anlage sowie der MVB-Räume über einen separaten Kreis mit -13°C statt -39°C ca. 5.000 MWh pro Jahr an Energie eingespart werden können. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Ziffer V. 2.2 des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die keine Bedenken gegen die Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Baurecht, Brandschutz

Die zuständigen Behörden haben nach Prüfung der Unterlagen und bei Beachtung der in Ziffer V. 3.1 und V 3.2 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde liegt vor.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben – bei Beachtung der in Ziffer V. 3.3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen – keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Arbeitsschutz

Auch aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt – unter Beachtung der in Ziffer V. 3.4 aufgeführten Nebenbestimmungen – genehmigungsfähig.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG im Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Betriebssicherheitsverordnung sowie in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Arbeits- und Brandschutz, dem Gewässerschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl.I S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt.

Im Auftrag

Claudia Glaser

Anhang: Fundstellenverzeichnis

Anlage: 2 Ordner gesiegelte Antragsunterlagen

Formblatt 'Baubeginnsanzeige'

Formblatt 'Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus'

Formblatt 'Anzeige der abschließenden Fertigstellung'

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Bescheid (2 Ordner Antragsunterlagen sowie die 3 Formblätter) wurden Ihnen bereits zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28. Mai 2020 übersandt.

Die Seiten B4 und B5 Kapitel 5 sind entfallen.

Anhang zum Genehmigungsbescheid vom 17.08.2020, Az. IV/Da 43.2-53e621-Unilever-4-Gla

H.1 Fundstellen und Abkürzungen

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	30.04.2019 (BGBl.I S. 554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	08.04.2019 (BGBl.I S.432) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
BG RCI T021	Merkblatt T021 der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie: Gaswarneinrichtungen und –geräte für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff – Einsatz und Betrieb	www.bgrci.de	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
41.BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)
DIN EN 13313 DIN EN 1861	Kälteanlagen und Wärmepumpen – Sachkunde von Personal Kälteanlagen und Wärmepumpen – Systemfließbilder und Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder – Gestaltung und Symbole	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	
DIN EN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	
DIN EN 14461	Industrieventilatoren - Sicherheitsanforderungen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	
DIN EN 14462	Löschwassereinrichtungen - Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Wandhydrantenanlagen sowie Anlagen mit Über- und Unterflurhydranten	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	
DIN EN 1736	Kälteanlagen und Wärmepumpen - Flexible Rohrleitungsteile, Schwingungsabsorber, Kompensatoren und Nichtmetall-Schläuche - Anforderungen, Konstruktion und Einbau	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	
DIN EN 2405	Rohrleitungen in Kälteanlagen und Kühleinrichtungen - Kennzeichnung	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin	
DIN EN 4066	Hinweisschilder für die Feuerwehr		
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
TRAS 110	Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen	s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgeltige-version.html	
TRBS 3145	Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Förderung, Entleeren	s.a. unter www.baua.de	
TRGS 725	Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer- und Regleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen	s.a. unter www.baua.de	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	12.12.2019 (BGBl.I S.2513) 19.06.2020 (BGBl.I S.1328)